

Parteistatuten

der Nationalen Volkspartei

Inhalt:

- § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**
- § 2: Zweck**
- § 3: Mittel zur Erreichung des Parteizwecks**
- § 4: Arten der Mitgliedschaft**
- § 5: Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6: Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8: Parteiorgane**
- § 9: Generalversammlung**
- § 10: Aufgaben der Generalversammlung**
- § 11: Die Bundesparteileitung**
- § 12: Aufgaben der Bundesparteileitung**
- § 13: Bundespartei Vorstand**
- § 14: Der Parteirat (Präsidium)**
- § 15: Die 3 Bundesparteiobmänner/frauen**
- § 16: Der Finanzreferent**
- § 17: Der Ehrenobmann**
- § 18: Das Parteigericht**
- § 19: Die Rechnungsprüfer**
- § 20: Landes-, Bezirks-, Regional-, und Ortsorganisationen**
- § 21: Wahlen und Abstimmungen**
- § 22: Funktionäre**
- § 23: Vertretung nach Außen**
- § 24: Anwendung und Auslegung der Statuten**
- § 25: Parteigeschäftsordnung und Geschäftsjahr**
- § 26: Auflösung der Partei**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Die Partei führt den Namen „Nationale Volkspartei“, Kurzbezeichnung „NVP“
- 2.) Sie hat ihren Sitz in Wien
- 3.) Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 4.) In den einzelnen Bundesländern können nach Maßgabe dieses Statuts, Landesorganisationen, in den Bezirken Bezirksorganisationen, in regional zusammenhängenden Regionen, Regionalorganisationen sowie in den Gemeinden Ortsorganisationen als Unterorganisationen der NVP-Bundespartei gegründet werden.

§ 2: Zweck

- 1.) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleich gesinnter Personen unter einer selbst gewählten Leitung zur Durchführung einer heimatbewußten, wertorientierten, freiheitlichen, sozialen, wirtschaftsfreundlichen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Gemeinschaft, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, mit den Mitteln, welche die Landesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der NVP ist das von der Generalversammlung (Hauptversammlung) beschlossene Programm maßgebend.
- 2.) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen und Initiativen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- 3.) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind insbesondere:
 - a) Werbung für die Ziele der Partei durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstiger Veranstaltungen
 - b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in

den gesetzgebenden Körperschaften, in sonstigen Vertretungskörpern und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, etc. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen

- c) Herausgabe von Druckschriften, Video- und Audioproduktionen aller Art
- d) Errichtung von Bildungsstellen, Beratungsstellen und Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Seminaren und ähnlichen für die Mitglieder und Interessenten.

§ 3: Aufbringung der materiellen Mittel (Finanzierung)

- 1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Öffentliche Unterstützungsbeiträge
 - b) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen der Partei und des Parteivermögens
 - d) Erträge aus parteieigenen Firmen
- 2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- 3) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Bundesvorstand festgelegt.
- 4.) Vorfeldorganisationen:

Zur Unterstützung der Parteitätigkeit können folgende Vorfeldorganisationen eingerichtet werden:

- Gemeindevertretung
- Wirtschaftstreibende
- Jugend
- Bauern
- Senioren
- Arbeitnehmer
- Personalvertretungen in Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Familienverband

Die Errichtung dieser und weiterer Vorfeldorganisationen

bedarf der Genehmigung des Bundesparteivorstands.

Sämtliche Vorfeldorganisationen sind an die Satzungen und Zielsetzungen der NVP, sowie an Beschlüsse der Parteiorgane gebunden

§ 4: Mitglieder

Die Partei besteht aus ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jungmitgliedern.

- 1) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- 2) Unterstützende Mitglieder können physische und/oder juristische Personen sein, welche die Ziele der Partei durch Geld und/oder Sachzuwendungen fördern.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.
- 4) Jungmitglieder sind Personen unter 18 Jahren.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesparteirat.
- 2) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Präsidiums vom Bundesvorstand zu wählen.
- 3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Eröffnung eines Kon-

kurs- oder Ausgleichsverfahrens.

- b) Freiwilliger Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluß

2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.

- 3) Die Streichung kann durch den Bundes- und/oder Landesparteivorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mindestens 6 Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, gerechnet ab Aufforderung zur Zahlung oder wenn das Mitglied nicht auffindbar ist. Die Nachforderung der offenen Beiträge ist zulässig.
- 4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn dessen Verhalten geeignet ist:

- a) das Ansehen der Partei zu schädigen
- b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden
- c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun
- d) wenn das Mitglied auf der Wahlliste einer anderen Partei, ausgenommen Bürgerlisten, kandidiert.
- e) Mitgliedschaft (Beitritt) zu einer anderen Partei, ausgenommen Bürgerlisten.

5) Ebenso kann der Ausschluß auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.

- 6) Der Ausschluß wird durch den Bundesparteivorstand ausgesprochen. Für die Beschlußfassung über den Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit bei einer Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder des zuständigen Organs nötig. Gegen den Ausschluß kann binnen 14 Tage nach dem Ausschlußbeschuß das zuständige Parteigericht angerufen

werden. Das Parteigericht hat binnen 2 Monaten zu entscheiden.

7) Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich zu Kenntnis zu bringen.

8) Zugleich mit dem Ausschluß kann das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden. In diesem Fall beschränken sich die Mitgliederrechte auf die Teilnahme am Parteigerichtsverfahren.

9) Der Ausschluß ist rechtskräftig nach

a) Ablauf der Frist zum Anrufen des Parteigerichts

b) Schriftlicher Verzicht des Ausgeschlossenen auf weitere Verfahren

c) Entscheidung des Parteigerichtes

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Öffentlichen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und die Einrichtungen der Partei zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung (wenn Delegierter) sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesparteivorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Bundesparteivorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Bundesparteivorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Partei zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Parteirat den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5) Die Mitglieder sind vom Bundesparteivorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte (§4). Sie haben die Parteistatuten und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Parteiorgane

Die Organe der Partei sind:

1) Die Generalversammlung (Bundesparteitag)

2) Die Bundesparteileitung (erweiterter Bundesvorstand)

3) Der Bundesvorstand

4) Der Parteirat (Präsidium)

5) Die Bundesparteiobermänner/frauen

6) Der Finanzreferent

7) Das Parteigericht

8) Die Rechnungsprüfer

§ 9: Generalversammlung

1) Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern aller der Bundesparteileitung zugehörigen Personen und den von den Landesorganisationen gewählten Delegierten.

2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Bundesparteileitung sind automatisch Delegierte zur Generalversammlung

3) Die Delegiertenbestellung wird gesondert geregelt.

4) Die ordentliche Generalversammlung ist vom zuständigen Bundesparteiobermann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen. Die Abhaltung muß den Teilnahmeberechtigten mindestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch Einladungen in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Bundesvorstand

5) Eine außerordentliche Generalversammlung kann, jederzeit aus besonderem Anlaß von einem Bundesparteiobermann, wenn dies der Bundesparteivorstand mit Zweidrittelmehrheit bei einer Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder des zuständigen Organs beschließt, oder dies von zumindest ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird, einberufen werden. Ebenso ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Bundesparteivorstandes einzuberufen wenn mehr als die Hälfte des Bundesparteivorstandes ausgeschieden oder zurückgetreten ist. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beträgt zumindest zwei Wochen.

6) Die Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten. Ist die Beschlußfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so ist nach Eröffnung der Generalversammlung die Beschlußfähigkeit festzustellen, und mit der Wiedereröffnung der Generalversammlung 30 Minuten zuzuwarten. Nach Zuzuwarten und Ablauf der Frist von 30 Minuten ist die Generalversammlung jedenfalls beschlußfähig.

7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge (§22) für die Generalversammlung, müssen mindestens 2 Wochen vor Abhaltung, beim Bundesparteivorstand schriftlich eingebracht werden. Gleich-

schriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind vom Bundesparteivorstand eine Woche vor der Generalversammlung in elektronischer oder postalischer Form zu versenden oder direkt auf der Generalversammlung an die Teilnahmeberechtigten auszuhändigen. Nur rechtzeitig eingebrachte Leitanträge, Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden. Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer der Generalversammlung bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges eingebracht werden.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

1) alle vier Jahre

a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Organe der Bundespartei

b) die Entlastung des Bundesparteivorstandes

c) die Wahl der Bundesparteiobermänner/frauen/frauen und deren Stellvertreter

d) die Wahl der übrigen Mitglieder des Bundesparteivorstandes

e) die Wahl der Rechnungsprüfer

2) gegebenenfalls

a) die Beschlußfassung über Anträge des Bundesparteivorstandes, der Bundesparteileitung, der Delegierten und nachgeordneten Parteiorganen (§ 10 Abs. 7)

b) die Beschlußfassung programmatischer Grundsätze

c) die Beschlußfassung mit Zweidrittel-Mehrheit über einen Rahmenvertrag zur Regelung der politischen Verantwortlichkeit der Funktionäre und Mandatäre

d) die Vornahme von Ersatzwahlen

e) die Änderung der Parteistatuten mit Zweidrittelmehrheit

f) die Beschlußfassung mit Zweidrittel-Mehrheit über die Auflösung der Partei

g) die Wahl des Ehrenobmannes und Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Bundesparteileitung (erweiterter Bundesvorstand)

1) Der Bundesparteileitung gehören an:

a) die Mitglieder des Bundesparteivorstands inkl. des Parteirats (Präsidium).

b) Die Landesparteibleute der Landesorganisationen, die Stellvertreter der Landesparteibleute (max. 3), wobei die Länder, aus welchen die jeweiligen Mitglieder des Bundesparteivorstands in Personalunion Landesobmann und/oder Stellvertreter sind, kein Recht haben ein zusätzliches Mitglied zu entsenden.

c) Weiters gehören alle der Bundespartei zugehörigen Mitglieder des europäischen Parlaments, des Nationalrats, des Bundesrats, des Landtags sowie der Landes- bzw. Bundesregierung, der Bundesparteileitung an.

d) Die Bundesparteileitung hat das Recht bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit relativer Mehrheit weitere Mitglieder (Bereichssprecher) zu kooptieren, wahlweise mit Sitz und Stimme oder nur mit Sitz.

2) Die Dauer der Zugehörigkeit zur Bundesparteileitung ist begrenzt mit der Dauer der Innehabung einer dazu berechtigten Funktion – betrifft Landesobmann und Stellvertreter

3) Die Bundesparteileitung ist von einem Bundesparteiohmann nach Bedarf, aber zu-

mindest einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist weiters unverzüglich einzuberufen, wenn dies zumindest die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich verlangt.

4) Die Bundesparteileitung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben ist die Tagung zu unterbrechen und nach 30min. fortzusetzen. Danach ist die Beschlußfähigkeit jedenfalls gegeben. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die in diesem Statut besonders angeführten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

5) Über jede Sitzung der Bundesparteileitung ist ein schriftliches Beschlußprotokoll zu verfassen.

§ 12 Aufgaben der Bundesparteileitung

1) Der Bundesparteileitung obliegt:

a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei

b) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung, sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.

c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre, Parteiorgane und Organisationen der Partei

d) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane

e) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederung

f) die Einsetzung von Liquidatoren im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.

2) Die Bundesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Bundesparteivorstand sowie dem Parteirat (Präsidium) oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlußfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.

3) Im Falle einer Auflösung eines nachgeordneten Parteiorganes, hat die Bundesparteileitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl ausüben. Den Betroffenen ist die Entscheidung schriftlich oder durch öffentliche Verlautbarung kundzumachen.

§ 13 Der Bundesparteivorstand

1) Der Bundesparteivorstand besteht aus den Mitgliedern des Parteirats (Präsidiums) sowie den weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder. Die Mitglieder des Bundesparteivorstands werden für die Dauer von vier Jahren, zumindest aber bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Unmittelbar nach der Generalversammlung, spätestens jedoch binnen zwei Wochen tritt der Bundesparteivorstand zur konstituierenden Sitzung zusammen, wo die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder festgelegt werden.

2) Der Bundesparteivorstand hat das Recht bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit relativer Mehrheit weitere Mitglieder zu kooptieren, wahlweise mit Sitz und Stimme oder nur mit Sitz.

3) Der Bundesparteivorstand kann in seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

4) Dem Bundesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Statuten einem

anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesparteileitung.

5) Der Bundesparteivorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Tätigkeit der Partei fest.

6) Der Bundesparteivorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Funktionären schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Parteigerichts zulässig.

7) Im Falle des Ausschlusses (§ 6 Abs. 6), eines freiwilligen Ausscheidens oder einer Amtsenthebung hat der Bundesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Bundesparteivorstands oder der Bundesparteileitung die Funktionen vorübergehend zu übertragen.

8) Büro- oder Geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Bundesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Bundesparteivorstandes oder der Bundesparteileitung übertragen werden.

9) Der Bundesparteivorstand tritt nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich zusammen.

10) Der Bundesparteivorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben ist die Tagung zu unterbrechen und nach 30 min. fortzusetzen. Danach ist die Beschlußfähigkeit jedenfalls gegeben. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

11) Über jede Sitzung des Bundesparteivorstands ist ein

schriftliches Beschlußprotokoll zu verfassen.

§ 14: Der Parteirat (Präsidium)

1) Dem Parteirat gehören an:

a) der Bundesparteiobmann für Aufbau und Organisation

b) der Bundesparteiobmann für Bildung und Positionierung

c) der Bundesparteiobmann für Finanzen und Mitglieder

2) Der Parteirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Parteirat obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, insbesondere dem Abschluß und Beendigungen von etwaigen Dienstverträgen, setzt die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei fest, trifft Entscheidungen die ihm ausdrücklich vom Bundesparteivorstand übertragen wurden, entscheidet über Antreten bei Wahlen (Nationalrat, Landtag, Gemeinderat, Interessensvertretungen), ist letztverantwortlich für die Aufstellung der Kandidatenlisten für Nationalrats- und anderen Wahlen und trifft die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Gefahr im Verzug), wenn eine rechtzeitige Befassung des Bundesparteivorstandes nicht möglich ist, sowie der Aufnahme der Mitglieder.

3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Parteirats beträgt 3 Jahre, zumindest jedoch bis zur nächsten Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

4) Im Falle des Ausschlusses (§ 6 Abs. 6), eines freiwilligen Ausscheidens oder einer Amtsenthebung hat der Parteirat das Recht, ein Ersatzmitglied zu kooptieren.

5) Der Parteirat tritt bei Bedarf, im Regelfall zweimal jährlich zusammen.

§ 15 Die 3 Bundesparteiobmänner/frauen

1) Der zuständige Parteiobmann führt den Vorsitz auf der Generalversammlung, in der Bundesparteileitung, im Bundesparteivorstand. Er hat die Einberufung zu den Sitzungen vorzunehmen.

2) Die Bundesparteiobmänner/frauen obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Parteirats, des Bundesparteivorstands und der Bundesparteileitung.

3) Die Bundesparteiobmänner/frauen können im Rahmen der Beschlüsse der Bundesparteileitung, des Bundesparteivorstandes und des Parteirats allen Mitgliedern und Funktionären, wie auch den Angestellten der Partei, Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Bundesparteileitung bzw. den Bundesparteivorstand bedürfen.

4) Bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für Nationalrats- und allen anderen Wahlen obliegt die Letztentscheidung den Bundesparteiobmänner/frauen.

5) Der, aus dem Kreis, der von der Generalversammlung gewählten 3 Obmänner, vom Bundesparteivorstand bestimmte, vertritt die Partei in allen Belangen nach außen.

6) Die Bundesparteiobmänner/frauen sind berechtigt bei allen Sitzungen der Partei (Ort, Gemeinde, Region, Bezirk, Land, Bund) teilzunehmen.

§ 16 Der Finanzreferent

Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des verantwortlichen Bundesparteiobmannes. Er hat diesem Bundesparteivorstand jährlich einen Haushaltsvoranschlag rechtzeitig vorzulegen, daß der Bundesparteivorstand

den Voranschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann.

§ 17 Der Ehrenobmann

1) Auf Vorschlag eines Bundesparteiobmannes kann ein ehemaliger Obmann vom zum Ehrenobmann gewählt werden.

2) Der Ehrenobmann kann vom Parteirat bzw. Bundesparteivorstand aus wichtigen Anlaß zu Sitzungen eingeladen werden.

§ 18 Das Parteigericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das parteiinterne Parteigericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Parteigesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Parteigericht setzt sich aus drei ordentlichen Parteimitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Parteirat ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Parteirat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Parteirat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Parteigerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Parteigericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine

Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Parteirat, dem Bundesparteivorstand und der Bundesparteileitung nicht angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der ordnungsgemäßen Finanzgebarung der Partei. Sie haben grundsätzlich einmal jährlich, spätestens jedoch bei einer Generalversammlung darüber zu berichten. Auf Verlangen des Parteirats ist eine Sonderprüfung jederzeit möglich.

§ 20 Landesparteiorganisation, Bezirksgruppen, Regionalgruppen, Ortsgruppen

Die Gründung von Landes-, Bezirks-, Regional-, und Ortsgruppen wird durch die Geschäftsordnung des Bundes gesondert geregelt.

§ 21 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen in die Parteiorgane und sonstige Gremien sind nur solche Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt, deren Mitgliedschaft spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung begonnen hat.

Die Ausübung des Wahlrechts ist an die ordnungsgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gebunden.

Vor Abhaltung der Generalversammlung ist eine Stimmzählungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestellen. Personen, die für ein zu wählendes Organ zur Wahl stehen dürfen nicht Mitglied dieser Kommission sein.

Abstimmungen innerhalb der Organe der Partei haben grundsätzlich durch Hand-

zeichen (offen) zu erfolgen. Auf Verlangen bzw. wenn es um Abstimmungen eine Person betreffend geht, so hat diese geheim zu erfolgen.

Wahlen sind grundsätzlich geheim mit Stimmzettel abzuhalten. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden können Wahlen auch offen oder im Block stattfinden.

Die Wahl des Bundesparteiobmannes hat in jedem Fall geheim mit Stimmzettel stattzufinden.

§ 22 Funktionäre

Funktionäre müssen Parteimitglieder sein. Ausnahmen bestimmt der Parteirat. Die Funktionsdauer der Partei-

funktionäre beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich

§ 23 Vertretung der Partei nach außen

Die Partei wird vom Bundesparteivorstand in allen Belangen nach außen vertreten. Im Falle seiner Verhinderung geht diese Kompetenz auf seine Stellvertreter über. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der Bundesparteiobmänner/frauen.

§ 24 Anwendung und Auslegung der Statuten

Diese Statuten sind so auszulegen, das die größtmögli-

che Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gegeben ist.

§ 25 Parteigeschäftsordnung und Geschäftsjahr

Soweit sich aus diesem Statut nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der Parteigeschäftsordnung in Ergänzung zu diesem Statut. Die Parteigeschäftsordnung (PGO) wird vom Parteirat beschlossen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12)

§ 26 Auflösung der Partei

1) Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Parteivermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie Abwickler (Liquidatoren) zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Partei verfolgt, sonst gemeinnützigen Zwecken.